

# Satzung des SV Kaufungen 07 e. V.

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. März 2023)

## § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 01.01.2007 gegründete Verein führt den Namen  
**Sportverein Kaufungen 07,**  
Abkürzung: SV Kaufungen 07. Nach dem Zusammenschluss der beiden Vereine „TUSPO 1893 Niederkaufungen e. V.“ und „TSV Oberkaufungen e. V.“ erhielt er seinen jetzigen Namen. Er ist dem Landessportbund Hessen e. V. angeschlossen. Er wurde am 16.07.2007 auf dem Registerblatt VR 4505 beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Kaufungen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.

## § 2 – Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 – Vereinsaufbau

1. Zur Erfassung aller Sportzweige ist der Verein in Sparten (§ 6, Punkt 4) gegliedert, die nur für die fachliche Betreuung der Mitglieder zuständig sind. Die Sparten dürfen sich eigene Spartenordnungen geben, die der Genehmigung des Vorstands (§ 6, Punkt 2) bedürfen.
2. Für die überfachliche Betreuung der Sparten und ihrer Mitglieder und allen sonstigen überfachlichen Aufgaben ist die allgemeine Vereinsverwaltung unter der Leitung des Vorstands (§ 6, Punkt 2) zuständig.
3. Die Verwaltung des Vereins und seiner Sparten erfolgt durch die zuständigen Vereinsorgane (§ 6).

4. Die Ämter der Vereinsverwaltung und der Sparten sind grundsätzlich Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes können die ihm bei der Ausübung seines Amtes notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten auf Anforderung bezahlt werden.  
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Es ist allerdings nötig, dass die Mitgliederversammlung die Höhe einer eventuellen jährlichen Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder im Rahmen von Dienstverträgen ausdrücklich beschließt.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder (§ 6, Punkt 2) im Rahmen eines Dienstvertrags trifft grundsätzlich der Vereinsrat (§ 6, Punkt 3). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## § 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck dieses Vereins unterstützen, indem sie dem Verein gegenüber den Beitritt erklären. Der Aufnahmeantrag ist mit einem besonderen Formular an den Vereinsvorstand zu richten. Bei Aufnahme muss sich das Mitglied für eine Sparte entscheiden, die Angebote der anderen Sparten können ebenfalls genutzt werden. Der Vereinsrat entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss ist rechtskräftig nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.
2. Die unbefristete Mitgliedschaft wird beendet
  - durch Tod
  - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vereinsvorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag und der evtl. erhobene Spartenbeitrag sind bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen, in dem die Kündigung erfolgte. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgte und wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

4. Eine befristete Mitgliedschaft im Rahmen von Kursen und Sonderaktionen wird nach Wahl des aufzunehmenden Mitglieds fest auf die Dauer von drei/vier/sechs Monaten geschlossen. Die befristete Mitgliedschaft endet mit Ablauf des auf den Eintritt folgenden dritten/vierten/sechsten Monats, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Vereinsmitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und sind auch nicht wählbar, Stichtag: Tag der Versammlung. Für die Aufnahme und den Austritt ist die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters notwendig.
6. Gründe für den fristlosen Ausschluss von Mitgliedern sind:
  - Handlungen und Unterlassungen, die sich gegen den Verein richten
  - Nichtbeachten der Beschlüsse der Vereinsorgane;
  - Zahlungsrückstand 6 Monate nach Fälligkeit und nach erfolgter schriftlicher Mahnung; der rückständige Betrag kann im Rahmen des gerichtlichen Mahnwesens eingeklagt werden.Der Ausschluss wird vom Vereinsrat ausgesprochen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Ehrenmitglied kann werden, wer für den Verein in hervorragender Weise tätig war. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Vorstand. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

## § 5 – Gewinn und sonstige Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, Ausnahme: § 4 Punkt 7. Die Mitgliedsarten und die jeweils zu zahlenden Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung (§ 7) in einer Beitragsordnung.  
Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Alle zu zahlenden Beiträge werden vom Verein unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE95SV700000308465 und der individuellen Mandatsreferenz eingezogen, die der Mitgliedsnummer entspricht.

Den Ablauf des Beitragseinzugs regelt die Beitragsordnung.

Falls Mitglieder die Möglichkeit nutzen, nicht an dem oben genannten SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen, erhalten Sie eine Beitragsrechnung

und zahlen den Mitgliedsbeitrag per Überweisung. Dieser erhöhte Aufwand wird bei dem entsprechenden Mitgliedsbeitrag berücksichtigt und in der Beitragsordnung separat aufgeführt.

Die Sparten dürfen im Rahmen ihrer Spartenordnung einen Spartenbeitrag erheben, der der Genehmigung des Vorstands bedarf. Zusätzlich oder stattdessen können Ersatzarbeitsleistungen („Arbeitsstunden“) festgelegt werden.

3. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag für ein Jahr auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes ermäßigen, stunden oder erlassen. Als Antragsgrund gelten nur schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Mitglieds.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (ein/e Vorsitzende/r, ein/e Stellvertreter/in, ein/e Geschäftsführer/in und ein/e Schatzmeister/in) sowie dem erweiterten Vorstand (maximal drei Mitglieder). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. der Vereinsrat, bestehend aus dem Vorstand (Punkt 2), den Spartenleitungen (Punkt 4) und der Jugendwartin/dem Jugendwart (Punkt 5). Der Vereinsrat berät den Vorstand.
4. die Sparten. Jeder Sparte steht ein/e Spartenleiter/in vor, die/der alle mit der entsprechenden Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jede Sparte kann die Spartenleitung erweitern und Funktionen auf dafür bestellte Mitglieder übertragen. Die Regelungen dieser Satzung gelten für Sparten sinngemäß.
5. die Jugendversammlung, bestehend aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Alter von 8 Jahren bis 21 Jahren. Die Jugendversammlung gibt sich die Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in.

6. der/die Beirat/Beiräte, die auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Aufgabe der Beiratsmitglieder ist, den Vereinsvorstand bei genau definierten Aufgaben zu unterstützen bzw. zu beraten.

## § 7 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  - a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - b. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
  - c. die Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Gestaltung und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in der Kaufunger Woche sowie auf der Vereinswebsite veröffentlicht. Die Einladung kann zusätzlich in Textform an die letzte dem Vorstand bekannte (E-Mail-)Adresse gesendet werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden, wenn dies aufgrund von geltenden gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist. In diesem Fall ist eine adäquate Form der Mitgliederversammlung durch den Vorstand sicherzustellen (beispielsweise Video-Konferenz).
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf anders gewünscht, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Zu diesem Zweck benennt der Vorstand eine/n Schriftführer/in, die/der die Niederschrift zu unterzeichnen hat. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zur Verfügung stehen; Einwendungen können nur innerhalb von

zwei Wochen, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen.
7. Sollte die Mitgliederversammlung nach § 7, Punkt 2 ohne physische Anwesenheit der Mitglieder stattfinden, ist sicherzustellen, dass die Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.

## § 8 – Vorstand

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern kann der gesamte Vorstand in einem Wahlgang gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu dem er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Vertretung durch einen Stellvertreter oder den Geschäftsführer.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
7. Alle Informationen über persönliche und vertrauliche Daten sind von allen Vorstands- und Vereinsmitgliedern vertraulich zu behandeln. Alle diese Daten unterliegen dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Details regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vorstand unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erstellt und beschlossen wurde.

## § 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat folgende Rechte:
  - Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
  - zu diesen Versammlungen Anträge zu stellen;
  - Stimmrecht bei allen Wahlen, Ausnahme siehe § 4 Punkt 5;
  - Wählbarkeit in alle Vereinsorgane, Ausnahme siehe § 4 Punkt 5;
  - Beteiligung an allen Vereinsveranstaltungen (sportlicher und gesellschaftlicher Art);
  - Gewährung des Versicherungsschutzes entsprechend des vom Landessportbund abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
2. Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:
  - die Bestimmungen dieser Vereinssatzung in allen Punkten zu befolgen;
  - die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen;
  - die Interessen des Vereins und sein Ansehen durch vorbildliche Haltung zu wahren;
  - natürliche Personen müssen sich bei der Aufnahme für eine Sparte entscheiden, die Angebote der anderen Sparten können ebenfalls genutzt werden.

## § 10 – Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kaufungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.